

## Medizinische Versorgung von Flüchtlingen/Asylbewerbern

Die ärztliche Versorgung von Flüchtlingen/Asylberechtigten ist für die Vertragsärzte und ihre Mitarbeiter nach wie vor eine große Herausforderung. Um die Arbeit in der täglichen Praxis zu unterstützen, beantworten wir Ihnen hier die wichtigsten Fragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an [Ihre Bezirksstelle](#).

### Häufig gestellte Fragen

#### Wer ist zuständig für die ärztliche Behandlung von Flüchtlingen/Asylbewerbern und wer übernimmt die Kosten?

Die Flüchtlinge/Asylbewerber müssen sich nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung ärztlich untersuchen lassen. Bei dieser Gesundheitsuntersuchung handelt es sich nicht um vertragsärztliche Leistungen. Die dort durchzuführende ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten, einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane, obliegt den Landesaufnahmebehörden. Wenn sich die Landesaufnahmebehörden hierfür der Unterstützung niedergelassener Ärzte bedienen, sind die Honorierungs- und Versicherungsfragen bilateral zu regeln.

Flüchtlinge/Asylbewerber, die einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, erhalten vom Kostenträger einen Behandlungsschein. Über diesen Behandlungsschein können die Vertragsärzte die ärztlichen Leistungen mit der KVN abrechnen.

- [Der Weg des Flüchtlings/Asylbewerbers in die Regelversorgung oder: Wer ist wann wofür zuständig?](#)

## Was wird bei der Erstuntersuchung durchgeführt?

Die vom Land sicherzustellende Gesundheitsuntersuchung für Ausländerinnen und Ausländer nach § 62 AsylVfG und § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz beinhaltet nach Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Leistungen:

- **Inhalt der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz**

Die ärztliche Dokumentation verbleibt zurzeit in der Landesaufnahmebehörde.

## Welche Leistungen übernimmt der Kostenträger?

Nach Stellung des Asylantrages hat der Hilfeberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen eingeschränkten Leistungsanspruch. So ist ihm nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche Behandlung zu gewähren. Des Weiteren hat er einen Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

## Wie können Arzneimittel und Impfstoffe verordnet werden?

Für die Verordnung von Arzneimitteln zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ist das Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) zu verwenden. Der Kostenträger und das auf dem Behandlungsschein enthaltene Aktenzeichen sind auf die Verordnung zu übertragen.

Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen unter Berücksichtigung der Arzneimittel-Richtlinie und deren Anlagen verordnet werden. Die Kosten werden bis zum Festbetrag übernommen. Asylbewerber sind von der Zuzahlung befreit. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen grundsätzlich nicht verordnet werden. Ausnahmen bestehen bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bestehen Zweifel über die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln, sollte vor Ausstellung der Verordnung eine schriftliche Kostenzusage des Kostenträgers eingeholt werden.

Die Verordnung der Impfstoffe erfolgt analog der GKV, sofern mit dem Sozialhilfeträger ein Vertrag besteht. Eine entsprechende Aufstellung über die geschlossenen Verträge finden Sie im KVN-Portal unter Verträge/Verträge mit Sonstigen Kostenträgern.

## Können auch Krankengymnastik oder orthopädische Schuheinlagen verordnet werden?

Ist die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln aus medizinischen Gründen unaufschiebbar, kann eine entsprechende Verordnung ausgestellt werden. Die Verordnung ist allerdings vorab vom Kostenträger zu genehmigen.

## Können evtl. notwendige psychotherapeutische Behandlungen veranlasst werden?

Psychotherapie gehört nicht zu den Grundleistungen auf die ein Asylbewerber Anspruch hat. Diese weitergehenden medizinischen Leistungen können allerdings dennoch erbracht werden, wenn der Kostenträger vorab seine Kostenübernahme erklärt hat.

## Wie können Ärzte die Behandlung abrechnen?

Der Hilfeberechtigte hat vor Behandlungsbeginn dem Arzt den vom Kostenträger ausgestellten Behandlungsausweis vorzulegen. Legt der Hilfeberechtigte keinen Behandlungsschein vor, ist der Arzt, ausgenommen von Notfällen, verpflichtet, den Patienten vor Behandlungsbeginn an den Kostenträger zu verweisen.

Beginn und Ende der Geltungsdauer des Behandlungsausweises können vom Kalendervierteljahr abweichend durch den Kostenträger begrenzt werden. Ärztliche Leistungen, die außerhalb des Gültigkeitszeitraums erbracht werden, werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

Die Behandlungsscheine reichen Sie mit Ihrer Abrechnung bei der KVN ein. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von Verträgen zwischen der KVN und den Kommunen.

- [Behandlungsschein, Muster](#)

## Wie erfolgt die Abrechnung im akuten Notfall ohne Behandlungsschein?

Wird kein Behandlungsschein vorgelegt und muss wegen der Eilbedürftigkeit eine Behandlung durchgeführt werden, kann der Arzt die im Notfall erbrachten Leistungen auf dem "Abrechnungsschein für den ärztlichen Notdienst" (Muster 19) über die KV Niedersachsen abrechnen.

## Wie werden die Leistungen vergütet?

Die ärztlichen Leistungen werden auf der Grundlage des EBM vergütet. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Mengen- und Fallzahlbegrenzungen beziehungsweise Abstufungsregelungen kommen nicht zur Anwendung.

## Wie können Ärzte notwendige Überweisungen vornehmen?

Bei Überweisungen zur Mit- und Weiterbehandlung gibt es zwei Möglichkeiten. Welches Verfahren Anwendung findet, wird vom Sozialhilfeträger auf dem Behandlungsschein vermerkt.

Möglichkeit 1:

Hält der Arzt die Überweisung zur Mit- oder Weiterbehandlung durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung für erforderlich, verweist er den Patienten an den Sozialhilfeträger, damit dieser einen weiteren Behandlungsschein ausstellt.

**Wichtig:** Als Nachweis für die Notwendigkeit der Überweisung stellt der überweisende Arzt eine Überweisung aus. Im Feld "Auftrag" ist der Hinweis: "Nur zur Ausstellung eines Behandlungsscheines" einzutragen.

Möglichkeit 2:

Hält der Arzt die Überweisung zur Mit- oder Weiterbehandlung durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung für erforderlich, stellt er einen Überweisungsschein zur direkten Inanspruchnahme des Facharztes (ohne vorherige Genehmigung durch den Sozialhilfeträger) aus.

**Wichtig:** Die Überweisung ist im Statusfeld des Personalienfeldes mit dem Zusatz "Asyl" zu kennzeichnen. Damit wird sichergestellt, dass auch der Arzt, der eine Überweisung entgegen nimmt, Kenntnis über den eingeschränkten Leistungsanspruch erhält. Auch bei Überweisungen ist der eingeschränkte Leistungsanspruch zu beachten.

## Sonderfall: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden vom Jugendamt in Obhut genommen. Sie werden über eine gesetzliche Krankenkasse angemeldet und erhalten eine Krankenversichertenkarte (übergangsweise eine Mitgliedsbescheinigung/Bescheinigung der zuständigen Behörde). Unbegleitete minderjährige Ausländer/Flüchtlinge unterliegen nicht dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Eine Eingangsuntersuchung gemäß §62 AsylVfG ist nicht erforderlich. Wird diese Untersuchung, oder ein Teil davon (z. B. die Röntgenuntersuchung zur Abklärung einer Tbc) von der zuständigen Behörde verlangt, ist sie direkt mit der den Auftrag gebenden Behörde abzurechnen. Der Leistungskatalog der GKV umfasst keine Eingangsuntersuchung nach §62 AsylVfG.

## Muss die vertragsärztliche Versorgung einen Dolmetscher stellen?

Die Erforderlichkeit eines Dolmetschers obliegt nicht der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und damit auch nicht dem Vertragsarzt. Der Dolmetscher fällt im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter "sonstige Leistungen" und muss im Voraus durch den Kostenträger genehmigt werden.

- Hilfreiche Dokumente wie zum Beispiel Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen finden Sie auf der [Internetseite von Medi-Bild](#)
- Patienteninformationen in verschiedenen Sprachen bekommen Sie auf dieser [Internetseite der Bundesärztekammer und der KBV](#)
- Informationsmaterialien und Aufklärungsbögen zum Impfen in 15 verschiedenen Sprachen gibt es auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#)

Eine Linksammlung zur Arbeit mit Asylsuchenden finden Sie [hier](#).

## Weiterführende Informationen

## Hospitationsmöglichkeiten für "Ärzte im Asyl" gesucht

Die ärztliche Versorgung der Flüchtlinge in Niedersachsen ist durch den tatkräftigen professionellen und ehrenamtlichen Einsatz der Ärzteschaft gesichert. Unter den Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kamen, sind auch Ärztinnen und Ärzte (die Ärztekammer geht von zirka 40 aus), nicht wenige von ihnen beabsichtigen zu bleiben, da die Zustände in ihrem Heimatland auf lange Sicht keine Lebensperspektive eröffnen. Neben der sprachlichen Qualifizierung hat der Erwerb von Kenntnissen des deutschen Gesundheitssystems für die "Ärzte im Asyl" hohe Priorität.

Um die berufliche Integration dieser Kolleginnen und Kollegen zügig zu fördern, haben sich auf Initiative der Ärztekammer Niedersachsen Lotsen gefunden, die den Weg bis zu Berufserlaubnis und Approbation begleiten und versuchen, ihn zu optimieren. Um die Anforderungen an den Arztberuf in unserem Land auch praktisch kennenzulernen, sind Hospitationen in Klinik und Praxis wichtige Stationen zur Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung und weiter auf dem Weg zum Einstieg in die berufliche Praxis. Die Ärztekammer Niedersachsen und die Kassenärztliche Vereinigung rufen deshalb die niedergelassenen Vertragsärzte im Bundesland auf, Hospitationsplätze bereitzustellen.

Für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte ergibt sich durch die Hospitationen eine "Win-Win-Situation": Interkulturelle Umgangsformen können wechselseitig eingeübt werden, die "Ärzte im Asyl" erhalten Einblicke in Alltagssituationen in medizinischen Einrichtungen und erfahren praktisch die hohen Anforderungen unseres Gesundheitssystems.

Die ärztlichen Körperschaften haben die relevanten inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in einem Informationspaket zusammengestellt und stellen dieses auf Anfrage zur Verfügung. Auf der Website der Ärztekammer stehen weitere Informationen zum Download bereit. Praxen, die Hospitationen für "Ärzte im Asyl" anbieten möchten, können der Ärztekammer ihr Angebot [online übermitteln](#).

Für weitere Fragen steht der ÄKN-Beauftragte für Flüchtlingsfragen, Raimund Dehmlow, Telefon 0511 380-2214, E-Mail: [raimund.dehmlow@aekn.de](mailto:raimund.dehmlow@aekn.de), zur Verfügung.

## Pilzvergiftungen bei Flüchtlingen

Deutsche Ärzte warnen vor dem Sammeln von Pilzen zum Verzehr. In der Vergangenheit mussten Flüchtlinge mit lebensbedrohlichen Pilzvergiftungen behandelt werden. Grund hierfür ist, dass es in Deutschland sehr giftige Pilzarten gibt, die essbaren Pilzen aus anderen Teilen der Welt stark ähneln. Die Folge ist, dass gerade Flüchtlinge aus Unkenntnis Giftpilze, wie den hochgefährlichen Knollenblätterpilz, sammeln. Da dieser Pilz keinen abstoßenden Geschmack hat und die ersten Krankheitssymptome erst nach vielen Stunden auftreten, ist die Gefahr besonders groß.

- [Info Pilzvergiftung, arabisch](#)
- [Info Pilzvergiftung, deutsch](#)
- [Info Pilzvergiftung, kurdisch](#)
- [Info Pilzvergiftung, persisch](#)
- [Info Pilzvergiftung, russisch](#)

## Akut behandlungsbedürftige, für Deutschland ungewöhnliche Infektionskrankheiten, die bei Asylsuchenden auftreten können

Unter den Asylsuchenden kann es zum Auftreten schwerer, seltener, zum Teil mit der Fluchtreise assoziierter Erkrankungen, kommen. Daher sollte medizinisches Personal, welches Asylsuchende betreut, auf einige dieser für Deutschland ungewöhnlichen Erkrankungen, die einer raschen infektiologischen Diagnostik und sachkundigen Therapie bedürfen vorbereitet sein.

- [Informationen des RKI für medizinisches Personal: Akut behandlungsbedürftige, für Deutschland ungewöhnliche Infektionskrankheiten, die bei Asylsuchenden auftreten können](#)
- [Allgemeine Informationen des RKI zum Thema Asylsuchende und Gesundheit](#)